



3-Phasenmodell für Heime

Umgang mit Besuch und Ausgang unter pandemischen Bedingungen

Das Amt für Soziales empfiehlt in Zusammenarbeit mit CURAVIVA St.Gallen und der Geriatriischen Klinik ein 3-Phasenmodell zur Besuchs- und Ausgangsregelung in Betagten- und Pflegeheimen im Sinn eines Rahmenkonzepts. Die Ausarbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der ethischen Überlegungen des kantonalen Ethikforums St.Gallen und des [Muster-Schutzkonzepts, CURAVIVA St.Gallen](#) sowie der aktualisierten [Empfehlung](#) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 5. März 2021 für sozialmedizinische Institutionen.

Geltungsbereich

Das 3-Phasenmodell umfasst abgestufte Schutzmassnahmen, je nach Entwicklung der Pandemie, für Bewohnende, die Besuch empfangen oder das Areal des Heims verlassen (z.B. Erledigung persönlicher Kommissionen, Besuche bei Angehörigen).

Für andere Dienstleistungen, die von der Einrichtung angeboten werden (z.B. Restaurant, Podologie, Coiffeuse bzw. Coiffeur) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen gelten die branchenspezifischen Schutzkonzepte sowie die Vorgaben des Bundes bzw. des Kantons. Ebenfalls separat zu beachten sind die für Mitarbeitende geltenden Bestimmungen.

Eckwerte/Grundlagen

- Sofern von behördlicher Seite keine Einschränkungen verfügt werden, räumen die Heime den (geimpften und nicht-geimpften) Bewohnenden und Angehörigen die beanspruchten Freiheiten ein, wenn die Schutzkonzepte (Hygiene- und Abstandsregeln) eingehalten werden und dadurch nicht unmittelbar die Interessen oder die Gesundheit von weiteren Bewohnenden oder Mitarbeitenden betroffen sind. Das Risiko, dass die Infektionszahlen steigen, wird damit bewusst in Kauf genommen und kann einer Institution weder aufsichts- noch haftungsrechtlich angelastet werden.
- Die Isolation bzw. Kohortierung von Bewohnenden in Einrichtungen ist in der Regel aufgrund der Infrastruktur wie auch der individuellen Nutzung der Wohnräume nicht möglich. Bei Neueintritten kann bei negativem Testergebnis oder Impfnachweis auf eine Quarantäne verzichtet werden.
- Die Einrichtungsleitung regelt die Details für Begegnungen zwischen Bewohnenden und Besuchenden bei:
 - speziellen Krankheitssituationen (z.B. Zustandsverschlechterung, psychischen Krisen, palliativen Situationen);
 - an Demenz erkrankten Bewohnenden, die in einer Wohngemeinschaft oder spezialisierten Abteilung wohnen;
 - Tages- und Nachtgästen.

Auf jeder Stufe ist das jeweils geltende Schutzkonzept einzuhalten. Die Einrichtungsleitung beurteilt die erforderliche Besuchseinschränkung je nach epidemiologischer Situation im Kanton und betrieblicher Situation.

Gibt es im Heim von Corona betroffene Personen, ist dringend das aktuell geltende Contact Tracing von allen Betroffenen (Bewohnende, Besuchende, Mitarbeitende) zu beachten. **Vorbehalten** bleibt die Anordnung einer Besuchseinschränkung bei Notwendigkeit aufgrund der epidemiologischen Entwicklung:

- durch die zuständige Behörde in Bezug auf eine einzelne Einrichtung;
- durch die Regierung als kantonsweite Regelung bzw. für alle Einrichtungen.

Allgemeine Fragen und Anliegen zur betrieblichen Umsetzung werden von der Abteilung Alter des Amtes für Soziales entgegengenommen und beantwortet (E-Mail alter.diafso@sg.ch oder Tel. 058 229 33 18).

Phase	Fallzahlen	Besuchsregelung	Ausgangsregelung
	Anzahl laborbestätigte der letzten 7 Tage je 100'000 Einwohnerin bzw. Einwohner im Kanton St.Gallen: Link	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchende und Begleitpersonen erhalten aktuelle Informationen und Merkblätter zu den Schutzmassnahmen. • Kontaktdaten werden während 21 Tagen aufbewahrt, so dass bei Bedarf Infektionswege verfolgt werden können. • Die Leitung der Einrichtung kann in jeder Phase weitergehende Einschränkungen anordnen, wenn es die Situation erfordert. 	
1	≤ 100	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchende tragen Maske und halten Abstand, desinfizieren die Hände und geben ihre Kontaktdaten an. Mit Angabe der Kontaktdaten bestätigen sie keine Ausschlusskriterien zu erfüllen (vgl. Corona-Virus-Check1). • Besuchende werden darauf hingewiesen, dass sie weggewiesen werden, wenn sie sich nicht daranhalten; im Wiederholungsfall dauerhaft. 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitpersonen informieren über den Ort und die Dauer des Aufenthalts ausserhalb der Institution. Mit Angabe der Kontaktdaten bestätigen die Begleitpersonen keine Ausschlusskriterien zu erfüllen (vgl. Corona-Virus-Check1). • Bewohnende und/oder Begleitpersonen übernehmen die Verantwortung für ihr Handeln.
2	> 100	zusätzliche Massnahmen zu Phase 1: <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung von Besuchen im Voraus, allenfalls aus organisatorischen Gründen nur in klar definierten Zeitfenstern. • Persönlicher Einlass nur, wenn Kontaktdaten vorliegen und keine offensichtlichen Symptome feststellbar sind. Im Zweifel bzw. bei Hinweisen auf Symptome kann die Institution den Einlass ablehnen. • Je nach organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen, damit Abstandsregeln eingehalten werden können: <ul style="list-style-type: none"> – definierte Besuchszeiten – beschränkte Anzahl Besuchende – Beschränkung der Besuche auf Zimmer der Bewohnenden oder definierte Begegnungsräume • Betrieb bietet präventive (für die Personen freiwillige Schnelltests) für Begleitpersonen an. 	
3	bei Ausbruch in der Institution	<ul style="list-style-type: none"> • Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist der Besuch nur auf begründeten Antrag mit Sondergenehmigung der Einrichtungsleitung möglich (z.B. in palliativen Situationen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist das Verlassen des Areals nicht möglich.

Stand: 26. März 2021

¹ Abrufbar unter <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>.